

# Statuten



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>Punkt</b>	<b>Text</b>	<b>Seite</b>
1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2	Zweck des Vereines	4
3	Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind	5
4	Arten der Mitgliedschaft	6
5	Erwerb der Mitgliedschaft	
6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
8	Organe der UOGT	9
9	Die Vollversammlung	10
10	Aufgabenkreis der Vollversammlung	12
11	Der Vorstand	13
12	Aufgabenkreis des Vorstandes	15
13	Der Ausschuss	
14	Aufgabenkreis des Ausschusses	16
15	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	17
16	Die Rechnungsprüfer	18
17	Das Schiedsgericht	
18	Wahl der Vereinsorgane	19
19	Auflösung der UOGT	
20	Die Zweigstelle	20
21	Tätigkeiten die zur Verwirklichung der Zweigstelle vorgesehen sind	
22	Die Organe der Zweigstelle	
23	Die Zweigstellenversammlung	21
24	Aufgabenkreis der Zweigstellenversammlung	22
25	Der Zweigstellenausschuss	23
26	Aufgabenkreis des Zweigstellenausschusses	25
27	Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Zweigstellenausschusses	
28	Die Rechnungsprüfer der Zweigstelle	27
29	Wahl der Zweigstellenorgane	
30	Auflösung der Zweigstelle	28
31	Todesfallbeihilfenfonds der UOGT	
32	Insignien, Ehrenzeichen und Leistungsabzeichen der UOGT	29

**Statuten der Unteroffiziersgesellschaft Tirol –  
Vereinigung von Heeresangehörigen und  
Reservisten (UOGT)**

**1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

Der Verein führt den Namen

**Unteroffiziersgesellschaft Tirol –  
Vereinigung von Heeresangehörigen und Reservisten  
(UOGT)**

und hat den Sitz in Innsbruck. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Tirol. In Garnisonsorten des Bundeslandes Tirol können Zweigstellen ohne Vereinscharakter errichtet werden.

**2. Zweck des Vereines:**

Der Zweck des Vereines, der eine gemeinnützige Vereinigung darstellt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgelegt ist, liegt in:

- a) Vertretung sämtlicher im Gesamtinteresse des Bundesheeres liegenden Bestrebungen und Anliegen des Kaderpersonals und der Wehrwesens, unabhängig von jeder Parteipolitik,
- b) Mitwirkung bei der Erhaltung und Förderung der Wehrbereitschaft,
- c) Pflege und Fertigung der soldatischen Gesinnung innerhalb der Armee,
- d) Durchführung von Veranstaltungen, welche zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung des Unteroffiziers und deren Angehörigen, sowie sonstiger Vereinsangehöriger beitragen.

### **3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehen sind:**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

#### **3.1 Ideelle Tätigkeiten:**

- a) Veranstaltungen gesellschaftlicher und sportlicher Art,
- b) Veranstaltungen zum Zwecke der Fortbildung,
- c) Durchführung von Versammlungen
- d) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- e) Zusammenarbeiten mit sämtlichen Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, welche im Sinne des Wehrsystems handeln und denken,
- f) Erstellung und Verteilung von Publikationen und Mitteilungen für alle Mitglieder,
- g) Schaffung und Erhaltung des Todesfallbeihilfefonds als Einrichtung und Kameradenhilfe,
- h) Kameradschaftshilfe bei unverschuldeter Notlage von Mitgliedern und deren Hinterbliebenen ohne gesetzlichen Anspruch,
- i) Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Österreichischen Unteroffiziersgesellschaft (ÖUOG) und der Vereinigung der Europäischen Unteroffiziere (AESOR).

#### **3.2 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:**

- a) die von jedem Mitglied zu leistende Beitrittsgebühr sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag,
- b) allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Subventionen, Spenden, Vermächtnissen,
- d) Erträgen aus nutzbringender Anlage eines allfälligen Vereinsvermögens.

## **4. Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder der UOGT gliedern sich in:

### **4.1 ordentliche Mitglieder, das sind**

- a) alle Unteroffiziere des Präsenz- und Ruhestandes und außer Dienst,
- b) alle Zivilbedienstete des Aktiv- und Ruhestandes mit Ausnahme jener der Verwendungsgruppe A1, A2, VB I/a, VB I/b und gleichgestellten,
- c) Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes,
- d) Physische und juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse der UOGT liegt.

### **4.2 außerordentliche Mitglieder, das sind**

- a) alle Offiziere des Aktiv- und Ruhestandes,
- b) alle Zivilbedienstete des Aktiv- und Ruhestandes mit der Verwendungsgruppe A1, A2, VB I/a, VB I/b und gleichgestellten,
- c) alle Chargen des Aktivstandes,
- d) Milizsoldaten vom Dienstgrad Rekr bis einschließlich Zgf.

### **4.3 Ehrenmitglieder, das sind**

Personen, die sich besondere Verdienste um die UOGT, das österreichische Bundesheer bzw. die Landesverteidigung erworben hat und hierzu von der Vollversammlung ernannt wurden.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft:**

**5.1** Die **Bewerbung** um die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat schriftlich beim Vorstand der UOGT zu erfolgen.

**5.2** Über **Annahme** oder **Ablehnung** der Bewerbung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Mitgliedausweises.

**5.3** Gegen die **Ablehnung** der Bewerbung ist eine Berufung zulässig; die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ablehnungsbeschlusses beim Vorstand einzubringen. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

- 5.4 Über schriftlichen Antrag eines **freiwillig ausgetretenen Mitgliedes** kann der Vorstand dessen Wiederaufnahme in die UOGT beschließen.
- 5.5 Ein **ausgeschlossenes Mitglied** kann nur mit Zustimmung der Vollversammlung, frühestens 2 Jahre nach rechtskräftigem Ausschluss, wieder aufgenommen werden.
- 5.6 Die Aufnahme eines Mitgliedes, welches von einer **anderen Unteroffiziersgesellschaft** rechtskräftig ausgeschlossen wurde, ist nicht möglich.
- 5.7 Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Ausschusses durch die Vollversammlung.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die **Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung und
  - d) durch Ausschluss.
- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er muss jedoch vom Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Weiteres kann der Vorstand eine Streichung vornehmen, wenn die Zustellung von Publikationen der UOGT auf Grund fehlender oder falscher Adressen länger als 24 Monaten nicht möglich ist.

**6.3** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses Berufung beim Schiedsgericht in schriftlicher Form zulässig. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

**6.4** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Punkt **6.3** genannten Gründen von der Vollversammlung auf Antrag des Ausschusses beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

### **7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt:**

- a) An Veranstaltungen der UOGT teilzunehmen, sowie die durch die UOGT vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen unter dem Vorstand jeweils festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen;
- b) sich als Rechnungsprüfer wählen zu lassen.
- c) Die Mitglieder haben das Recht, bei der Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit der UOGT und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

**Ordentliche Mitglieder** haben zusätzlich das Stimm- und Antragsrecht bei der Vollversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

**Den Ehrenmitgliedern** stehen die gleichen Rechte wie eines ordentlichen Mitgliedes zu.



## **7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- a) die Interessen der UOGT nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck der UOGT leiden könnten,
- b) die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- c) zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- d) im Falle des Austrittes bzw. Ausschlusses den Mitgliedsausweis beim Vorstand abzugeben.

## **8. Organe der UOGT:**

Die Organe der UOGT sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss
- d) Die Rechnungsprüfer
- e) Das Schiedsgericht

Die Organe der UOGT üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **9. Die Vollversammlung:**

**9.1** Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Jahres statt.

**9.2** Die außerordentliche Vollversammlung hat

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf Beschluss der ordentlichen Vollversammlung
- c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen 4 Wochen stattzufinden.

**9.3** Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor Termin durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung einzuladen.

**9.4** Anträge zu Tagesordnungspunkten sind durch die ordentlichen Mitglieder bis spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen.

**9.5** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

**9.6** Die Vollversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

**9.7** Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7.1 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

- 9.8** Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, bei denen die Statuten der UOGT geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 9.9** Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der UOGT, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der 2. Vizepräsident den Vorsitz. Sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10** Bei jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**10. Aufgabenkreis der Vollversammlung:**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses nach Anhören der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Ausschusses,
- f) Verleihung des Ehrenringes auf Antrag des Ausschusses,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der UOGT,
- i) Beschlussfassung und Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- j) Beschlussfassung über die Wiederaufnahme von rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedern.

## **11. Der Vorstand:**

### **11.1** Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schriftführer-Stellvertreter
- f) dem Kassier
- g) dem Kassier-Stellvertreter
- h) dem Pressereferenten
- i) dem Organisationsreferenten
- j) dem Obmann des Verwaltungsausschusses des Todesfallbeihilfefonds
- k) dem Obmann-Stellvertreter des Verwaltungsausschusses des Todesfallbeihilfefonds
- l) aus mindestens 2 Beiräten

**11.2** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

**11.3** Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle bis zur nächsten Wahl ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

**11.4** Der Vorstand wird mindestens vierteljährlich vom Präsidenten schriftlich oder mündlich, wenigstens 3 Tage vor Termin einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag der Rechnungsprüfer hat binnen 1 Woche eine Vorstandssitzung stattzufinden.

- 11.5** Auf Einladung des Präsidenten sind die Rechnungsprüfer, Zweigstellenleiter oder sonstige fachkundige Personen berechtigt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder statutengemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 11.8** Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der 1. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der 2. Vizepräsident den Vorsitz. Wenn auch dieser verhindert ist, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- 11.10** Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **12. Aufgabenkreis des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der UOGT. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung,
- c) Einberufung des Ausschusses
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Bestellung des Verwaltungsausschusses für den Todesfallbeihilfefond,
- f) Bestätigung der Zweigstellenleiter,
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- h) Verleihung von Auszeichnungen und Leistungsabzeichen der UOGT,
- i) Antragstellung zur Verleihung von Auszeichnungen der ÖUOG und AESOR.

## **13. Der Ausschuss:**

**13.1** Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Zweigstellenleitern

**13.2** Der Ausschuss wird mindestens zweimal im Jahr vom Präsidenten schriftlich oder mündlich, wenigstens 3 Tage vor Termin einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Ausschussmitgliedern oder auf Antrag der Rechnungsprüfer hat binnen 2 Wochen eine Sitzung stattzufinden.

- 13.3** Auf Einladung des Präsidenten sind die Rechnungsprüfer oder sonstige fachkundige Personen berechtigt, den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen.
- 13.4** Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder statutengemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 13.5** Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 13.6** Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der 1. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der 2. Vizepräsident den Vorsitz. Wenn auch dieser verhindert ist, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 13.7** Bei jeder Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **14. Aufgabenkreis des Ausschusses:**

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Antragstellung auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an die Vollversammlung,
- b) Antragstellung auf Verleihung des Ehrenringes an die Vollversammlung,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen in Angelegenheiten, die den Vereinszweck betreffen.



## **15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

- 15.1** Der **Präsident** vertritt die UOGT nach außen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Vorstands- und Ausschusssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes bzw. Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 15.2** Dem **1. Vizepräsidenten** obliegen, im Falle einer Verhinderung des Präsidenten, dessen Aufgaben in vollem Umfang.
- 15.3** Dem **2. Vizepräsidenten** obliegen, im Falle einer Verhinderung des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten, dessen Aufgaben in vollem Umfang.
- 15.4** Der **Schriftführer** hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlungen, sowie der Vorstands- und Ausschusssitzungen. Er verwaltet die schriftlichen Unterlagen der UOGT.
- 15.5** Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der UOGT verantwortlich.
- 15.6** Schriftliche Ausfertigungen verpflichtender Urkunden der UOGT sind vom Präsidenten und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier zu unterfertigen.
- 15.7** Im Falle der Verhinderung des Schriftführers und des Kassiers treten ihre Stellvertreter an dessen Stellen.

## **16. Die Rechnungsprüfer:**

**16.1** Dieses Kontrollorgan besteht aus 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die von der Vollversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Die Wahl der Rechnungsprüfer hat jeweils ein Jahr nach der Wahl des Vorstandes zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

**16.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Kontrollen der finanziellen Gebarung der UOGT und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

**16.3** Bei Unstimmigkeiten der Geldgebarung hat auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Vollversammlung, innerhalb von 2 Wochen eine Ausschusssitzung und innerhalb 1 Woche eine Vorstandssitzung stattzufinden.

## **17. Das Schiedsgericht:**

**17.1** In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, insbesondere bei Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme bzw. eines Vereinsausschlusses.

**17.2** Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl des Schiedsgerichtes hat jeweils 1 Jahr nach der Wahl des Vorstandes zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

**17.3** Den Vorsitz führt das an Lebensjahren älteste Mitglied.

**17.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## **18. Wahl der Vereinsorgane:**

**18.1** Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es kann jedoch von den ordentlichen Mitgliedern eine geheime Wahl beantragt werden. Darüber entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

**18.2** Die Wahl des Präsidenten, sowie der beiden Vizepräsidenten sind jeweils in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

Alle anderen Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden.

**18.3** Gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bringt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so ist ein zweiter vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vollversammlung.

## **19. Auflösung der UOGT:**

**19.1** Die UOGT kann sich durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung freiwillig auflösen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

**19.2** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Vollversammlung.

**20. Die Zweigstelle:**

Gemäß Punkt 1 können in allen Garnisonsorten des Bundeslandes Tirol Zweigstellen ohne Vereinscharakter errichtet werden.

**21. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung der Zweigstelle vorgesehen sind:**

Der beabsichtigte Zweck einer Zweigstelle soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

**21.1 Ideelle Tätigkeiten:**

- a) Veranstaltungen gesellschaftlicher und sportlicher Art
- b) Veranstaltungen zum Zwecke der Fortbildung
- c) Durchführung von Versammlungen

**21.2 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:**

- a) Unterstützung durch die UOGT
- b) allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Subventionen, Spenden, Vermächnissen

**22. Die Organe der Zweigstelle:**

Die Organe der Zweigstelle sind:

- a) die Zweigstellenversammlung
- b) der Zweigstellenausschuss
- c) die Rechnungsprüfer der Zweigstelle

**23. Die Zweigstellenversammlung:**

**23.1** Die Zweigstellenversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Jahres, jedoch vor der Vollversammlung der UOGT statt.

**23.2** Eine außerordentliche Zweigstellenversammlung hat,

a) auf Beschluss des Zweigstellenausschusses oder

b) auf Beschluss der ordentlichen Zweigstellenversammlung oder

c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder der Zweigstelle oder

d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen 2 Wochen zu erfolgen.

**23.3** Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Zweigstellenversammlungen sind alle Mitglieder der Zweigstelle mindestens 1 Woche vor dem Termin durch den Zweigstellenausschuss schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und Tagesordnung einzuladen.

**23.4** Anträge zu Tagesordnungspunkten sind durch die ordentlichen Mitglieder der Zweigstelle bis spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn beim Zweigstellenausschuss schriftlich einzureichen.

**23.5** Die Zweigstellenversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

**23.6** Bei der Zweigstellenversammlung sind alle Mitglieder der Zweigstelle teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7.1 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

**23.7** Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Zweigstellenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Zweigstellenleiters den Ausschlag.

**23.8** Den Vorsitz in der Zweigstellenversammlung führt der Zweigstellenleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Zweigstellenausschussmitglied den Vorsitz.

**23.9** Bei der jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

Das Protokoll ist vom Zweigstellenleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **24. Aufgabenkreis der Zweigstellenversammlung:**

Der Zweigstellenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhören der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Wahl des Zweigstellenausschusses und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Zweigstelle,
- e) Beschlussfassung und Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

**25. Der Zweigstellenausschuss:**

**25.1** Der Zweigstellenausschuss besteht aus:

- a) dem Zweigstellenleiter
- b) dem Zweigstellenleiter-Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schriftführer-Stellvertreter
- e) dem Kassier
- f) dem Kassier-Stellvertreter

**25.2** Die Funktionsdauer des Zweigstellenausschusses beträgt 4 Jahre.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Zweigstellenausschusses. Die Wiederwahl des Zweigstellenausschusses ist möglich.

**25.3** Der Zweigstellenausschuss hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Ausschussmitgliedes an seiner Stelle bis zur nächsten Wahl ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

**25.4** Der Zweigstellenausschuss wird mindestens halbjährlich vom Zweigstellenleiter schriftlich oder mündlich, wenigstens 3 Tage vor Termin, einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Ausschussmitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer hat binnen 1 Woche eine Ausschusssitzung stattzufinden.

**25.5** Auf Einladung des Zweigstellenleiters sind die Rechnungsprüfer oder sonstige fachkundige Personen berechtigt, den Sitzungen des Zweigstellenausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen.

**25.6** Der Zweigstellenausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder statutengemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 25.7** Der Zweigstellenausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Zweigstellenleiters den Ausschlag.
- 25.8** Den Vorsitz führt der Zweigstellenleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied.
- 25.9** Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Zweigstellenausschusses an den Vorstand der UOGT zu richten. Der Rücktritt des gesamten Zweigstellenausschusses wird erst mit der Wahl des neuen Zweigstellenausschusses wirksam.
- 25.10** Bei jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

Das Protokoll ist vom Zweigstellenleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



## **26. Aufgabenkreis des Zweigstellenausschusses:**

Dem Zweigstellenausschuss obliegt die Leitung der Zweigstelle. Ihm kommen alle Aufgaben innerhalb der Zweigstelle zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses für die Zweigstelle,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Zweigstellenversammlung,
- c) Verwaltung des Zweigstellenvermögens,
- d) Antragstellung auf finanzielle Unterstützung für diverse Veranstaltungen an die UOGT,
- e) Antragstellung zur Verleihung von Auszeichnungen der UOGT, ÖUOG, und AESOR an den Vorstand der UOGT.

## **27. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Zweigstellenausschusses:**

**27.1** Der **Zweigstellenleiter** vertritt die Zweigstelle als Ausschussmitglied der UOGT.

Er führt den Vorsitz in der Zweigstellenversammlung und in den Ausschusssitzungen der Zweigstelle. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Zweigstellenversammlung oder des Zweigstellenausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglicher Genehmigung durch das zuständige Zweigstellenorgan.

- 27.2** Dem **Zweigstellenleiter-Stellvertreter** obliegen, im Falle einer Verhinderung des Zweigstellenleiters, dessen Aufgaben in vollem Umfang.
- 27.3** Der **Schriftführer** hat den Zweigstellenleiter bei der Führung der Zweigstellengeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Zweigstellenversammlung, sowie der Ausschusssitzungen. Er verwaltet die schriftlichen Unterlagen der Zweigstelle.
- 27.4** Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Zweigstelle verantwortlich.
- 27.5** Schriftliche Ausfertigungen verpflichtender Urkunden der Zweigstelle sind vom Zweigstellenleiter und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Zweigstellenleiter und vom Kassier zu unterfertigen.
- 27.6** Im Falle der Verhinderung des Schriftführers und des Kassiers treten ihre Stellvertreter an dessen Stellen.
- 27.7** Der Vorstand der UOGT ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung und Geldgebarung der Zweigstelle Einsicht zu nehmen und darüber Auskünfte zu verlangen. Weiters ist er berechtigt bei allen Sitzungen der Zweigstelle ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **28. Die Rechnungsprüfer der Zweigstelle:**

- 28.1** Dieses Kontrollorgan besteht aus 2 Mitgliedern die von der Zweigstellenversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Die Wahl der Rechnungsprüfer hat jeweils 1 Jahr nach der Wahl des Zweigstellenausschusses zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Zweigstellenausschusses sein.
- 28.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Kontrollen der finanziellen Gebarung der Zweigstelle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Zweigstellenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 28.3** Bei Unstimmigkeiten der Geldgebarung hat auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Zweigstellenversammlung, innerhalb 1 Woche eine Ausschusssitzung stattzufinden.

## **29. Wahl der Zweigstellenorgane:**

- 29.1** Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es kann jedoch von den ordentlichen Mitgliedern eine geheime Wahl beantragt werden. Darüber entscheidet die Zweigstellenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 29.2** Die Wahl des Zweigstellenleiters, sowie des Zweigstellenleiter-Stellvertreters sind jeweils in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Alle anderen Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden.
- 29.3** Gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bringt der erste Wahlgang keine Entscheidung, so ist ein zweiter vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Zweigstellenversammlung.

**30. Auflösung der Zweigstelle:**

**30.1** Die Zweigstelle kann sich durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Zweigstellenversammlung freiwillig auflösen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

**30.2** Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das Vermögen der Zweigstelle der UOGT zu.

**31. Todesfallbeihilfenfonds der UOGT:**

Der Todesfallbeihilfenfond ist eine Einrichtung der Kameradenhilfe und wird durch einen vom Vorstand der UOGT bestellten Verwaltungsausschuss nach den gültigen Satzungen (Beilage 3) verwaltet.

Der Zweck ist die Gewährung einer einmaligen Geldaushilfe zur Bestreitung eines standesgemäßen Begräbnisses sowie zur Abdeckung anderer finanzieller Verbindlichkeiten.

**32. Insignien, Ehrenzeichen und Leistungsabzeichen der UOGT:**

- 32.1** Als offizielles Vereinsabzeichen wird ein **Emblem** der UOGT in der gültigen Ausführung geführt. (Beilage 1)
- 32.2** Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen führt die UOGT eine **Vereinsfahne** mit den dazugehörigen Fahnenbändern. (Beilage 2)
- 32.3** Für besondere Verdienste um die UOGT können folgende **Auszeichnungen** nach den gültigen Verleihungsrichtlinien verliehen werden.
- a) Ehrenring
  - b) Ehrenkreuz
  - c) Ehrenbrosche
  - d) Ehrenzeichen in GOLD, SILBER, BRONZE.
- 32.4** Für besondere Schießleistungen im Rahmen des Schießwettkampfes der UOGT werden **Leistungsabzeichen** in GOLD, SILBER und BRONZE vergeben.